



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: **Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz**

2024

Schwerin, den 15. Juli

Nr. 30

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung

- Bekanntmachung der Genehmigung einer Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes
- Stadt Grevesmühlen 726

Finanzministerium

- Erlass zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse im Geschäftsbereich des Finanzministeriums auf die Finanzämter Mecklenburg-Vorpommern (FM-Personalbefugnisübertragungserlass FÄ – FMPÜ FÄ M-V)
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 100 - 42..... 727
- Erlass zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse im Geschäftsbereich des Finanzministeriums auf die Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter Mecklenburg-Vorpommern (FM-Personalbefugnisübertragungserlass SBL – FMPÜ SBL M-V)
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 100 - 43..... 729
- Erlass zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse im Geschäftsbereich des Finanzministeriums auf das Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern (FM-Personalbefugnisübertragungserlass LAF M-V – FMPÜ LAF M-V)
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 100 - 44 731

Die Landtagspräsidentin

- Umweltpreis 2024/2025 des Landtages Mecklenburg-Vorpommern zum Gedenken an Ernst Boll 734

Der Landeswahlleiter

- Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 9. Juni 2024
Endgültiges Ergebnis für das Land Mecklenburg-Vorpommern 735

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 30/2024

Bekanntmachung der Genehmigung einer Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung

Vom 26. Juni 2024 – II 330 - 176-70000-2012/014-014 –

1. Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung hat die Stadt Grevesmühlen und das Amt Grevesmühlen-Land auf Antrag vom 6. Februar/10. April 2024 gemäß § 2 Absatz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 893), von dem landesrechtlichen Standard des § 36 Absatz 2 Satz 5 und 6, § 136 Absatz 3 Kommunalverfassung, § 1 Absatz 2, § 3b Kommunalprüfungsgesetz befreit, indem die Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses zugelassen worden ist.
2. Die Befreiung nach 1. ist befristet bis zum 31. Mai 2028 und erfolgt unter folgenden Auflagen:
 - a) Über die Bildung des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses zwischen der Stadt Grevesmühlen und dem Amt Grevesmühlen-Land ist – auf der Grundlage der jeweiligen Beschlüsse der Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen und des Amtsausschusses des Amtes Grevesmühlen-Land – ein **öffentlich-rechtlicher Vertrag** nach den §§ 54 ff. VwVfG M-V zu schließen bzw. der bestehende öffentlich-rechtliche Vertrag entsprechend zu verlängern.
 - b) In diesem Vertrag muss bestimmt sein:
 - aa) § 167 Absatz 4 und 5 KV M-V gelten entsprechend.
 - bb) Beide Körperschaften bleiben Träger der Aufgabe der Rechnungsprüfung. Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss nimmt diese Aufgabe für beide Körperschaften wahr.
 - cc) Es sind Regelungen über die Kosten (Vorschlag: Zahlung von Sitzungsgeld für die eigenen Mitglieder durch die jeweilige Körperschaft), über die Zuständigkeit für die Vorbereitung der Sitzungen, die Sitzungsbegleitung und für die Protokollführung aufzunehmen.
 - dd) Die kommunalinterne Rechtmäßigkeitskontrolle des § 33 KV M-V bleibt für beide Aufgabenträger erhalten.
 - ee) Die Zusammensetzung des Ausschusses, also wie viele Mitglieder von jeder Körperschaft gestellt werden, ist festzulegen.

Erlass zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse im Geschäftsbereich des Finanzministeriums auf die Finanzämter Mecklenburg-Vorpommern (FM-Personalbefugnisübertragungserlass FÄ – FMPÜ FÄ M-V)

Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums

Vom 2. Juli 2024 – IV - P 0900-PBÜFM-2024/024-001 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 100 - 42

Aufgrund des Artikels 48 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 372), die zuletzt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2021 (GVOBl. M-V S. 1806) geändert worden ist, in Verbindung mit den Artikeln 1 und 3 der Anordnung des Ministerpräsidenten über die Übertragung personalrechtlicher Befugnisse vom 17. April 2013 (GVOBl. M-V S. 273) sowie aufgrund des § 3 Absatz 2 Satz 4 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 600, 676) geändert worden ist, erlässt das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern folgende Verwaltungsvorschrift:

- 1 Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft und der personalrechtlichen Befugnisse ohne Zustimmungsvorbehalt**
- 1.1 Die Dienstvorgesetzeneigenschaft im Sinne des § 3 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG M-V) für die Beschäftigten wird entsprechend folgender Ausführungen auf die Vorsteherinnen und Vorsteher der Finanzämter übertragen, soweit beamtenrechtliche oder tarifliche Vorschriften eine Ermächtigung zur Übertragung nicht ausschließen.
- 1.2 Den Finanzämtern werden die personalrechtlichen Befugnisse für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt (LG 1, 2. EA), der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (LG 2, 1. EA) sowie für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis einschließlich Entgeltgruppe 12 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) für folgende Maßnahmen oder Bereiche uneingeschränkt übertragen:
- a) Umsetzung,
 - b) Abordnung und Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit innerhalb des Geschäftsbereichs des Finanzministeriums,
 - c) Jubiläum (Festsetzung des Zeitpunktes, Erstellung und Aushändigung der Urkunde),
 - d) Mutterschutz,
 - e) Elternzeit, Kindererziehungszeiten,
 - f) Teilzeitvereinbarung mit Ausnahme von Sabbaticals gemäß § 4 Absatz 2 der Arbeitszeitverordnung (AZVO) und für eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer, einer vorzeitigen Erhöhung des Teilzeitumfangs oder einer vorzeitigen Beendigung der Teilzeit,
 - g) Führen der Personalakten „Besoldung/Vergütung“ und „Abwesenheit“, Meldung Veränderungen Dienststellenportal, Meldung Erkrankung für Abrufverfahren durch das Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern (LAF M-V),
 - h) vorbereitende Tätigkeiten zur Ernennung einer Beamtin oder eines Beamten,
 - i) Renteneintritt oder Eintritt in den Ruhestand bei Erreichen der Regelaltersgrenze,
 - j) Beendigung eines Arbeitsverhältnisses durch Kündigung einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers,
 - k) Arbeitsbefreiung für eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer gemäß § 29 TV-L mit Ausnahme des § 29 Absatz 3 TV-L, Sonderurlaub für eine Beamtin oder einen Beamten mit Ausnahme des § 22 der Sonderurlaubsverordnung (SUrlV),
 - l) Trennungsgeld im Rahmen des praktischen Vorbereitungsdienstes,
 - m) Zulagen gemäß §§ 48 und 52 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG M-V),
 - n) Arbeitsunfall einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers,
 - o) Urlaub oder Zeitausgleich,
 - p) Datenpflege Zeiterfassung,
 - q) Stellenbesetzungsverfahren mit Ausnahme der Serviceleistungen durch das Finanzministerium bei nicht amtsinternen Verfahren,
 - r) Disziplinarverfahren,
 - s) BEM-Verfahren, Wiedereingliederung,
 - t) vorübergehende Übertragung einer höher oder geringer bewerteten Tätigkeit und
 - u) Dienstzeugnis für eine Beamtin oder einen Beamten, Zwischenzeugnis und Endzeugnis für eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer.
- 1.3 Den Finanzämtern werden die personalrechtlichen Befugnisse für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2,

zweites Einstiegsamt (LG 2, 2. EA) sowie für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 13 des TV-L mit Ausnahme der Vorsteherinnen und Vorsteher der Finanzämter für folgende Maßnahmen oder Bereiche uneingeschränkt übertragen:

- a) Führen der Personalakte „Abwesenheit“, Meldung Veränderungen Dienststellenportal, Meldung Erkrankung für Abrufverfahren durch das LAF M-V,
- b) BEM-Verfahren, Wiedereingliederung,
- c) Arbeitsunfall einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers,
- d) Urlaub oder Zeitausgleich und
- e) Datenpflege Zeiterfassung.

2 Übertragung personalrechtlicher Befugnisse mit Zustimmungsvorbehalt

Den Finanzämtern werden die personalrechtlichen Befugnisse für die Beamtinnen und Beamten der LG 1, 2. EA, der LG 2, 1. EA sowie für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis einschließlich Entgeltgruppe 12 TV-L für nachfolgende Maßnahmen oder Bereiche mit der Maßgabe übertragen, dass für die jeweils beabsichtigte Entscheidung die vorherige Zustimmung der obersten Dienstbehörde einzuholen ist:

- a) Anordnung von Mehrarbeit bei einer Beamtin oder einem Beamten,
- b) Anordnung von Überstunden oder Mehrarbeit bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer,
- c) Sabbaticals gemäß § 4 Absatz 2 AZVO und für eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer, eine vorzeitige Erhöhung des Teilzeitumfangs oder eine vorzeitige Beendigung der Teilzeit,
- d) dauerhafte Übertragung einer höher oder geringer bewerteten Tätigkeit,
- e) Verkürzung und Verlängerung der Probezeit einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers,
- f) Verkürzung und Verlängerung der Stufenlaufzeit,
- g) Ermahnung und Abmahnung und
- h) Beendigung eines Arbeitsverhältnisses durch Auflösungsvertrag auf Wunsch einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers oder bei voller oder teilweiser Erwerbsminderung auf unbestimmte Dauer.

3 Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde

Der obersten Dienstbehörde obliegen die Personalbefugnisse, soweit sie nicht gemäß der Nummern 1.2, 1.3 und 2 übertragen wurden. Insbesondere sind davon folgende Maßnahmen oder Bereiche umfasst:

- a) Abordnung und Versetzung außerhalb des Geschäftsbereichs des Finanzministeriums,

- b) Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten auf Widerruf oder auf Probe innerhalb des Geschäftsbereichs des Finanzministeriums,
- c) Ernennung einer Beamtin oder eines Beamten,
- d) Zuweisung gemäß § 20 des Beamtenstatusgesetzes,
- e) Arbeitszeitkonto gemäß § 10 TV-L oder § 3 Absatz 3 AZVO,
- f) Begründung und Verlängerung eines Arbeitsverhältnisses,
- g) Dienstunfall einer Beamtin oder eines Beamten,
- h) Beendigung eines Arbeitsverhältnisses, soweit nicht gemäß Nummer 1.2 Buchstabe i oder Nummer 2 Buchstabe h übertragen,
- i) Änderungskündigung
- j) Festsetzung der laubahnrechtlichen Probezeit,
- k) Trennungsgeld im Rahmen des theoretischen Vorbereitungsdienstes,
- l) Entlassung einer Beamtin oder eines Beamten,
- m) Zulagen gemäß §§ 58 bis 60 und 62 LBesG M-V sowie § 14 TV-L,
- n) Zuschläge gemäß §§ 67, 70 und 72 LBesG M-V,
- o) Zulagen gemäß § 16 Absatz 5 TV-L oder zur Gewinnung oder Bindung von Fachkräften nach den einschlägigen Beschlüssen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Fachkräftezulage),
- p) Mitwirkung bei Stellenbesetzungsverfahren als Serviceleistung für die Finanzämter, sofern kein amtsinternes Stellenbesetzungsverfahren,
- q) Verfahren bei Dienstunfähigkeit gemäß § 41 LBG M-V,
- r) Aufstiegs- und Qualifizierungsverfahren,
- s) Sonderurlaub gemäß § 28 TV-L und Arbeitsbefreiung gemäß § 29 Absatz 3 TV-L für eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer sowie Sonderurlaub gemäß § 22 SUrlV für eine Beamtin oder einen Beamten,
- t) Versagung einer Nebentätigkeit,
- u) Stellenbewirtschaftung und Budgetverwaltung und
- v) für die Beamtinnen und Beamten der LG 2, 2. EA und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 13 TV-L die unter Nummer 1.2 Buchstabe a bis f, h bis m, q, r, t, u und die unter Nummer 2 Buchstabe a bis i aufgelisteten Maßnahmen oder Bereiche sowie das Führen der Personalakte mit Ausnahme der Personalakte „Abwesenheit“, Meldung Veränderungen Dienststellenportal und Meldung Erkrankung für Abrufverfahren durch das LAF.

4 Personalakten

Die Personalakten werden durch die oberste Dienstbehörde geführt, soweit nicht nach Nummer 1.2 Buchstabe g sowie 1.3 Buchstabe a eine Übertragung erfolgt ist.

5 Einzelfallregelung

Der obersten Dienstbehörde bleibt das Recht vorbehalten, die mit diesem Erlass übertragenen Personalbefugnisse im Einzelfall wieder an sich zu ziehen oder eigene Personalbefugnisse auf die Finanzämter im Einzelfall zu delegieren.

6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der FM-Personalbefugnisübertragungserlass FÄ vom 13. September 2018 (AmtsBl. M-V S. 503) außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2024 S. 727

Erlass zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse im Geschäftsbereich des Finanzministeriums auf die Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter Mecklenburg-Vorpommern (FM-Personalbefugnisübertragungserlass SBL – FMPÜ SBL M-V)

Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums

Vom 2. Juli 2024 – IV - P 0900-ModBB-2024/024-001 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 100 - 43

Aufgrund des Artikels 48 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 372), die zuletzt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2021 (GVOBl. M-V S. 1806) geändert worden ist, in Verbindung mit den Artikeln 1 und 3 der Anordnung des Ministerpräsidenten über die Übertragung personalrechtlicher Befugnisse vom 17. April 2013 (GVOBl. M-V S. 273) sowie aufgrund des § 3 Absatz 2 Satz 4 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 600, 676) geändert worden ist, erlässt das Finanzministerium folgende Verwaltungsvorschrift:

- | | |
|---|--|
| <p>1 Übertragung der Dienstvorgesetzteneigenschaft und der personalrechtlichen Befugnisse ohne Zustimmungsvorbehalt</p> <p>1.1 Die Dienstvorgesetzteneigenschaft im Sinne des § 3 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG M-V) für die Beschäftigten wird entsprechend folgender Ausführungen auf die Leiterinnen und Leiter der Staatlichen Bau- und Liegenschaftsverwaltung Mecklenburg-Vorpommern übertragen, soweit beamtenrechtliche oder tarifliche Vorschriften eine Ermächtigung zur Übertragung nicht ausschließen.</p> <p>1.2 Den Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämtern (SBL) werden die personalrechtlichen Befugnisse für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis einschließlich Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Vorgesetztenfunktion der Entgeltgruppe 12 TV-L für folgende Maßnahmen oder Bereiche uneingeschränkt übertragen:</p> | <p>a) Umsetzung (innerhalb der Entgeltgruppe),</p> <p>b) Renteneintritt bei Erreichen der Regelaltersgrenze,</p> <p>c) Beendigung eines Arbeitsverhältnisses durch Kündigung einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers oder durch Auflösungsvertrag auf Wunsch einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers oder wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung auf unbestimmte Dauer,</p> <p>d) Arbeitszeitkonto gemäß § 10 TV-L,</p> <p>e) Jubiläum (Erstellung und Aushändigung von Urkunden),</p> <p>f) Mutterschutz,</p> <p>g) Elternzeit,</p> <p>h) Teilzeitvereinbarung mit Ausnahme von Sabbaticals,</p> |
|---|--|

- i) Führen der Personalteilakten „Vergütung“ und „Abwesenheit“, Meldung Veränderungen Dienststellenportal, Meldung Erkrankung für Abrufverfahren durch das LAF, Datenpflege Personalverwaltungssystem,
- j) Begründung eines Arbeitsverhältnisses,
- k) Arbeitsbefreiung gemäß § 29 TV-L und Sonderurlaub gemäß § 28 TV-L für eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer,
- l) Arbeitsunfall,
- m) Zwischenzeugnis und Endzeugnis für eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer,
- n) BEM-Verfahren, Wiedereingliederung,
- o) Urlaub oder Zeitausgleich und
- p) Datenpflege Zeiterfassung.

1.3 Für Beamtinnen und Beamte aller Laufbahngruppen und für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 13 des TV-L sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Vorgesetztenfunktion der Entgeltgruppe 12 TV-L werden den SBL folgende Maßnahmen oder Bereiche uneingeschränkt übertragen:

- a) Führen der Personalteilakte „Abwesenheit“, Meldung Veränderungen Dienststellenportal, Meldung Erkrankung für Abrufverfahren durch das LAF, Datenpflege Personalverwaltungssystem,
- b) Arbeitsunfall,
- c) BEM-Verfahren, Wiedereingliederung,
- d) Urlaub oder Zeitausgleich und
- e) Datenpflege Zeiterfassung.

2 Übertragung personalrechtlicher Befugnisse mit Zustimmungsvorbehalt

Den SBL werden die personalrechtlichen Befugnisse für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis einschließlich der Entgeltgruppe 11 TV-L und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Vorgesetztenfunktion der Entgeltgruppe 12 TV-L für nachfolgende Maßnahmen oder Bereiche mit der Maßgabe übertragen, dass für die beabsichtigte Entscheidung die vorherige Zustimmung der obersten Dienstbehörde einzuholen ist:

- a) Anordnung von Überstunden oder Mehrarbeit,
- b) Änderung einer Teilzeitvereinbarung,
- c) Vereinbarung von Sabbaticals,
- d) Verkürzung und Verlängerung der Probezeit,
- e) Übertragung einer höher oder geringer bewerteten Tätigkeit,

- f) Änderung einer Entgeltgruppe dauerhaft in einem Arbeitsvertrag oder vorübergehend durch eine Befristungsabrede,
- g) Verkürzung und Verlängerung der Stufenlaufzeit und
- h) Ermahnung und Abmahnung.

3 Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde

Der obersten Dienstbehörde obliegen die Personalbefugnisse, soweit sie nicht gemäß der Nummern 1.2, 1.3 und 2 übertragen wurden. Insbesondere sind davon folgende Maßnahmen oder Bereiche umfasst:

- a) Versetzung und Abordnung innerhalb und außerhalb des Geschäftsbereiches des Finanzministeriums,
- b) Verlängerung eines Arbeitsverhältnisses,
- c) Dienstunfall,
- d) Beendigung eines Arbeitsverhältnisses durch Kündigung des Arbeitgebers,
- e) Trennungsgeld,
- f) Stellenbewirtschaftung und Budgetverwaltung,
- g) Zulagen nach § 16 Absatz 5 TV-L oder zur Gewinnung oder Bindung von Fachkräften nach den einschlägigen Beschlüssen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Fachkräftezulage),
- h) Versagung einer angezeigten Nebentätigkeit,
- i) Durchführung von Einstellungsverfahren einschließlich Ausschreibung als Serviceleistung für die SBL,
- j) Disziplinarverfahren,
- k) Zulagen gemäß §§ 58 bis 60 und 62 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG M-V) sowie § 14 TV-L,
- l) Zuschläge gemäß §§ 67, 70 und 72 LBesG M-V,
- m) Aufstiegs- und Qualifizierungsverfahren,
- n) Entlassung,
- o) Zuweisung gemäß § 20 des Beamtenstatusgesetzes,
- p) Verfahren bei Dienstunfähigkeit gemäß § 41 LBG M-V,
- q) Ruhestandsversetzung aufgrund eines Antrages auf vorzeitige Versetzung in den Ruhestand oder bei Dienstunfähigkeit,
- r) Eintritt in den Ruhestand bei Erreichen der Regelaltersgrenze,
- s) Sonderurlaub für eine Beamtin oder einen Beamten,

- t) Ernennung (unter anderem Umwandlung Beamtenverhältnis auf Widerruf in Beamtenverhältnis auf Probe bei einer Laufbahnabsolventin oder einem Laufbahnabsolventen, Ernennung einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe oder auf Lebenszeit, Beförderung),
- u) Arbeitszeitkonto gemäß § 3 Absatz 3 der AZVO,
- v) Jubiläen (Festsetzung des Zeitpunktes),
- w) Kindererziehungszeiten,
- x) Dienstzeugnis und
- y) für alle Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 12 TV-L mit Vorgesetztenfunktion und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 13 TV-L die unter Nummer 1.2 Buchstabe a bis k und m und die unter Nummer 2 Buchstabe a bis h aufgelisteten Maßnahmen oder Bereiche.

4 Personalakten

Die Personalakten werden durch die oberste Dienstbehörde geführt, soweit nicht nach Nummer 1.2 Buchstabe i sowie Nummer 1.3 Buchstabe a eine Übertragung erfolgt ist.

5 Einzelfallregelung

Der obersten Dienstbehörde bleibt das Recht vorbehalten, die mit diesem Erlass übertragenen Personalbefugnisse im Einzelfall wieder an sich zu ziehen oder eigene Personalbefugnisse im Einzelfall auf die SBL zu delegieren.

6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der FM-Personalbefugnisübertragungserlass SBL vom 28. November 2019 (AmtsBl. M-V S. 984) außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2024 S. 729

Erlass zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse im Geschäftsbereich des Finanzministeriums auf das Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern (FM-Personalbefugnisübertragungserlass LAF M-V – FMPÜ LAF M-V)

Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums

Vom 2. Juli 2024 – IV - P 0900-ModBB-2024/024-001 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 100 - 44

Aufgrund des Artikels 48 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 372), die zuletzt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2021 (GVOBl. M-V S. 1806) geändert worden ist, in Verbindung mit den Artikeln 1 und 3 der Anordnung des Ministerpräsidenten über die Übertragung personalrechtlicher Befugnisse vom 17. April 2013 (GVOBl. M-V S. 273) sowie aufgrund des § 3 Absatz 2 Satz 4 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 600, 676) geändert worden ist, erlässt das Finanzministerium folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft und der personalrechtlichen Befugnisse ohne Zustimmungsvorbehalt

- 1.1 Die Dienstvorgesetzeneigenschaft im Sinne des § 3 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG M-V) für die Beschäftigten wird entsprechend folgender Ausführungen auf die Direktorin oder den Direktor des Landesamtes für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern (LAF) übertragen, soweit beamtenrechtliche oder tarifliche Vorschriften eine Ermächtigung zur Übertragung nicht ausschließen.
- 1.2 Dem LAF werden die personalrechtlichen Befugnisse für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt (LG 1, 2. EA), der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (LG 2, 1. EA) sowie für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis einschließlich Entgeltgruppe 12 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) für folgende Maßnahmen oder Bereiche uneingeschränkt übertragen:

- a) Durchführung von Einstellungsverfahren einschließlich Ausschreibungen und Abfragen des Zentralen Personalmanagements,
- b) Umsetzung,
- c) Übertragung von höherwertigen Tätigkeiten und Änderung von Entgeltgruppen bei Arbeitsverträgen und Befristungsabreden,
- d) Jubiläen (Festsetzung des Zeitpunktes, Erstellung und Aushändigung von Urkunden),
- e) Mutterschutz,
- f) Elternzeit, Kindererziehungszeiten,
- g) Teilzeit (Gewährung, Ablehnung, Änderung bestehender Teilzeitvereinbarung, Teilzeitvereinbarung in Form von Sabbaticals gemäß § 4 Absatz 2 der Arbeits-

zeitverordnung (AZVO) und für eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer),

- h) Führen der Personalakten (einschließlich Meldung Veränderungen Dienststellenportal, Meldung Erkrankung für Abrufverfahren durch das LAF, Datenpflege Personalverwaltungssystem),
- i) Abordnung und Versetzung innerhalb des Geschäftsbereichs des Finanzministeriums,
- j) Renteneintritt oder Eintritt in den Ruhestand bei Erreichen der Regelaltersgrenze,
- k) Ruhestandsversetzung bei einem Antrag auf vorzeitigen Ruhestand,
- l) Beendigung eines Arbeitsverhältnisses (durch Kündigung einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers oder durch Auflösungsvertrag auf Wunsch der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers oder wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung auf unbestimmte Dauer),
- m) Einstellung einer Laufbahnabsolventin oder eines Laufbahnabsolventen,
- n) Festsetzung der laufbahnrechtlichen Probezeit,
- o) Ernennung einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe oder auf Lebenszeit,
- p) Sonderurlaub für eine Beamtin oder einen Beamten mit Ausnahme des § 22 der Sonderurlaubsverordnung (SUrIV) und Arbeitsbefreiung für eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer gemäß § 29 TV-L mit Ausnahme des § 29 Absatz 3 TV-L,
- q) Stellenbewirtschaftung und Budgetverwaltung,
- r) Arbeitsunfall,
- s) Urlaub oder Zeitausgleich,
- t) Datenpflege Zeiterfassung,
- u) BEM-Verfahren, Wiedereingliederung,
- v) Beförderung,
- w) Disziplinarverfahren,
- x) Verfahren bei Dienstunfähigkeit gemäß § 41 LBG M-V und
- y) Dienstzeugnis für eine Beamtin oder einen Beamten, Zwischenzeugnis und Endzeugnis für eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer.

- 1.3 Dem LAF werden die personalrechtlichen Befugnisse für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (LG 2, 2. EA) sowie für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 13 TV-L für folgende Maßnahmen oder Bereiche uneingeschränkt übertragen:

- a) Führen der Personalakte „Abwesenheit“, Meldung Erkrankung für Abrufverfahren durch das LAF,
- b) Arbeitsunfall,
- c) Urlaub oder Zeitausgleich,
- d) Datenpflege Zeiterfassung
- e) BEM-Verfahren, Wiedereingliederung und
- f) Sonderurlaub für eine Beamtin oder einen Beamten mit Ausnahme des § 22 SUrIV und Arbeitsbefreiung für eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer gemäß § 29 TV-L mit Ausnahme des § 29 Absatz 3 TV-L.

2 Übertragung personalrechtlicher Befugnisse mit Zustimmungsvorbehalt

Dem LAF werden die personalrechtlichen Befugnisse für die Beamtinnen und Beamten der LG 1, 2. EA, der LG 2, 1. EA sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis einschließlich Entgeltgruppe 12 TV-L für nachfolgende Maßnahmen oder Bereiche mit der Maßgabe übertragen, dass für die jeweils beabsichtigte Entscheidung die vorherige Zustimmung der obersten Dienstbehörde einzuholen ist:

- a) Anordnung von Mehrarbeit bei einer Beamtin oder einem Beamten,
- b) Anordnung von Überstunden oder Mehrarbeit bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer,
- c) Entlassung,
- d) Verkürzung und Verlängerung der Probezeit einer Arbeitnehmerin, eines Arbeitnehmers, einer Beamtin oder eines Beamten,
- e) Verkürzung und Verlängerung der Stufenlaufzeit,
- f) Beendigung von Arbeitsverhältnissen soweit keine Übertragung gemäß Nummer 1.2 Buchstabe l erfolgte,
- g) Abordnung und Versetzung, soweit keine Übertragung gemäß Nummer 1.2 Buchstabe i erfolgte und
- h) Ruhestandsversetzung bei Dienstunfähigkeit.

3 Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde

Der obersten Dienstbehörde obliegen die Personalbefugnisse, soweit sie nicht gemäß der Nummern 1.2, 1.3 und 2 übertragen wurden. Insbesondere sind davon folgende Maßnahmen oder Bereiche umfasst:

- a) Zuweisung gemäß § 20 des Beamtenstatusgesetzes,
- b) Arbeitszeitkonto gemäß § 10 TV-L und § 3 Absatz 3 AZVO,
- c) Verlängerung von Arbeits- und Dienstverhältnissen,
- d) Dienstunfall,

- e) Sonderurlaub gemäß § 28 TV-L und Arbeitsbefreiung gemäß § 29 Absatz 3 TV-L für eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer sowie Sonderurlaub gemäß § 22 SUrV für eine Beamtin oder einen Beamten,
- f) Versagung einer Nebentätigkeit,
- g) Zulagen gemäß §§ 58 bis 60 und 62 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG M-V),
- h) Zuschläge gemäß §§ 67, 70 und 72 LBesG M-V,
- i) Zulagen gemäß § 16 Absatz 5 TV-L oder zur Gewinnung oder Bindung von Fachkräften nach den einschlägigen Beschlüssen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Fachkräftezulage),
- j) Aufstiegs- und Qualifizierungsverfahren und
- k) für die Beamtinnen und Beamten der LG 2, 2. EA und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 13 TV-L die unter Nummer 1.2 Buchstabe a bis g, i bis o, q, u bis y und die unter Nummer 2 Buchstabe a bis h aufgelisteten Maßnahmen oder Bereiche, das Führen der Personalakte mit Ausnahme der Personalteilkarte „Abwesenheit“ und Meldung Erkrankung für Abrufverfahren durch das LAF sowie Datenpflege Personalverwaltungssystem.

4 Personalakten

Die Personalakten werden durch die oberste Dienstbehörde geführt, soweit nicht nach Nummer 1.2 Buchstabe h und Nummer 1.3 Buchstabe a eine Übertragung erfolgt ist.

5 Einzelfallregelung

Der obersten Dienstbehörde bleibt das Recht vorbehalten, die mit diesem Erlass übertragenen Personalbefugnisse im Einzelfall wieder an sich zu ziehen oder eigene Personalbefugnisse auf das LAF im Einzelfall zu delegieren.

6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der FM-Personalbefugnisübertragungserlass LAF M-V vom 13. September 2018 (AmtsBl. M-V S. 504) außer Kraft.

Umweltpreis 2024/2025 des Landtages Mecklenburg-Vorpommern zum Gedenken an Ernst Boll

Bekanntmachung der Landtagspräsidentin

Vom 28. Juni 2024

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern schreibt den Umweltpreis zum Gedenken an Ernst Boll zum 19. Mal aus.

„Umweltschutz und Nachhaltigkeit in der Region – Gemeinsam für eine bessere Zukunft“

lautet das Thema der in den Kategorien „Umweltpreis“ (dotiert mit 15 000 Euro) und „Jugendumweltpreis“ (dotiert mit 10 000 Euro) zu vergebenden Auszeichnung.

Voraussetzung für eine Teilnahme an der Ausschreibung ist die Einreichung der Bewerbungsunterlagen bis zum 31. Dezember 2024 (Datum des Poststempels). Teilnahmeberechtigt sind Einzelpersonen, Gruppen, Verbände und juristische Personen, Körperschaften, Unternehmen sowie wissenschaftliche Einrichtungen. Die Projekte, Leistungen oder Initiativen müssen einen ausschreibungs- sowie landesbezogenen Charakter haben und dürfen noch nicht anderweitig prämiert sein. Die Bewerbungsunterlagen sind für das Auswahlverfahren jeweils in einfacher Ausfertigung digital, in Papierform oder auf einem Datenträger (CD-ROM, USB-Stick) bei der Geschäftsstelle des Umweltpreises einzureichen.

Die Ausschreibungsunterlagen mit allen notwendigen Hinweisen zum Bewerbungsverfahren sowie einem Merkblatt zur steuerrechtlichen Behandlung des Preisgeldes finden Sie zum Download auf der Internetseite des Landtages Mecklenburg-Vorpommern unter <https://www.landtag-mv.de/mitmachen/projekte/umweltpreis.html>.

Ebenso können diese unter folgender Anschrift bzw. E-Mail-Adresse kostenlos angefordert werden:

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
– Geschäftsstelle des Umweltpreises –
Schloss Schwerin
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Internetseite: www.landtag-mv.de
E-Mail der Geschäftsstelle: pa6mail@landtag-mv.de
Telefonnummer der Geschäftsstelle: 0385 525-1560

AmtsBl. M-V 2024 S. 734

Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 9. Juni 2024 Endgültiges Ergebnis für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Landeswahlleiters

Vom 15. Juli 2024

Gemäß § 72 Absatz 1 der Europawahlordnung gebe ich das endgültige Ergebnis der Wahl zum Europäischen Parlament für das Land Mecklenburg-Vorpommern wie folgt bekannt:

Wahlberechtigte	1.324.296
Wähler/-innen	867.622
Ungültige Stimmen	13.970
Gültige Stimmen	853.652
Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Wahlvorschläge:	Stimmen
1 CDU - Christlich Demokratische Union Deutschlands	183.831
2 AfD - Alternative für Deutschland	241.896
3 SPD - Sozialdemokratische Partei Deutschlands	88.044
4 DIE LINKE - DIE LINKE	41.576
5 GRÜNE - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	41.014
6 FDP - Freie Demokratische Partei	22.345
7 Die PARTEI – Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	15.125
8 FAMILIE - Familien-Partei Deutschlands	10.006
9 Tierschutzpartei - PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	11.425
10 FREIE WÄHLER - FREIE WÄHLER	8.122
11 HEIMAT - Die Heimat	2.940
12 PIRATEN - Piratenpartei Deutschland	3.511
13 Partei für schulmedizinische Verjüngungsforschung	788
14 TIERSCHUTZ hier! - Aktion Partei für Tierschutz	6.088
15 Volt - Volt Deutschland	11.474
16 ÖDP - Ökologisch-Demokratische Partei Die Naturschutzpartei	1.906
17 MERA25 - MERA25 – Gemeinsam für Europäische Unabhängigkeit	1.236
18 Bündnis C - Bündnis C – Christen für Deutschland	1.329
19 DKP - Deutsche Kommunistische Partei	778
20 MENSCHLICHE WELT - Menschliche Welt für das Wohl und Glücklichkeit aller	1.779
21 PdH - Partei der Humanisten	1.463
22 MLPD - Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	518
23 BIG - Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit	582
24 SGP - Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale	329
25 ABG - Aktion Bürger für Gerechtigkeit	1.354
26 dieBasis – Basisdemokratische Partei Deutschland	2.031
27 BÜNDNIS DEUTSCHLAND - BÜNDNIS DEUTSCHLAND	3.616
28 BSW - Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit	139.949
29 DAVA - Demokratische Allianz für Vielfalt und Aufbruch	408
30 KLIMALISTE – Klimaliste Deutschland	621
31 LETZTE GENERATION – Parlament aufmischen – Stimme der Letzten Generation	2.058
32 PDV – Partei der Vernunft	962
33 PdF – Partei des Fortschritts	3.575
34 V-Partei ³ – V-Partei – Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer	973

